KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.12.2003
KOM(2003) 777 endgültig

2003/0303 (COD)
2003/0304 (COD)
2003/0305 (COD)

VORSCHLAG FÜR ERWEITERUNGSBEDINGTE ÄNDERUNGEN

der Referenzbeträge - im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 – in den nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen Ausgabenprogrammen, um der Erweiterung Rechnung zu tragen

(Vorlage der Kommission)

{SEK(2003) 1432}

BEGRÜNDUNG

1. Als die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 angepasst wurde, um der Erweiterung (Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten im Mai 2004) Rechnung zu tragen, einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf folgende Erklärung:

 [Das Europäische Parlament und der Rat] *"vereinbaren [ferner], (bis Ende des Haushaltsverfahrens 2004) in Übereinstimmung mit dem Mitentscheidungsverfahren die Referenzbeträge der im Rahmen der Mitentscheidung beschlossenen Programme innerhalb der Grenzen der Obergrenzen anzupassen, die sich aus der vorstehend genannten Anpassung und Revision der Finanziellen Vorausschau ergeben".*

2. Für alle im Wege des Mitentscheidungsverfahrens angenommenen Programme, die aus der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau finanziert werden (Interne Politikbereiche), müssen also die Referenzbeträge in jedem der betreffenden Rechtsakte angepasst werden. Die Kommission schlug in der allgemeinen Einleitung (Band 0) zum Haushaltsvorentwurf neue Beträge für die betreffenden Bezugsrahmen vor und bemühte sich, die politische Zustimmung der Haushaltsbehörde vor der Vorlage des/der entsprechenden Legislativvorschlags/Legislativvorschläge zu erhalten.

3. Auf der Konzertierungssitzung vom 16. Juli 2003 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf die folgende Erklärung zu dem für die Anpassung der Referenzbeträge einzuhaltenden Verfahren:

 "Das Europäische Parlament und der Rat einigen sich auf das folgende Verfahren zur Anpassung der Referenzbeträge in den nach dem Mitentscheidungsverfahren beschlossenen Basisrechtsakten zu Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen der sich nach der Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau ergebenden Obergrenze:

 – *Das Parlament und der Rat werden sich bemühen, spätestens am 24. November 2003 zu einer politischen Einigung über die Beträge zu gelangen, um die die Referenzbeträge infolge der Erweiterung aufgestockt werden sollen.*

 – *Danach werden sie die Kommission ersuchen, einen geeigneten Rechtsetzungsvorschlag/geeignete Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen.*

 – *Das Europäische Parlament und der Rat werden sich somit bemühen, die Rechtsetzungsvorschläge nach dem Mitentscheidungsverfahren rechtzeitig für die etwaige Anwendung der angepassten Beträge mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags anzunehmen."*

4. Auf der Konzertierungssitzung vom 24. November 2003 wurde Einigung über die angepassten Referenzbeträge und die folgende gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates erzielt:

 "Das Europäische Parlament und der Rat haben eine politische Einigung über die politischen Referenzbeträge erzielt, die nach der Erweiterung in die Basisrechtsakte für im Mitentscheidungsverfahren beschlossene Gemeinschaftsprogramme aufzunehmen sind, und ersuchen die Kommission unter Bezugsnahme auf die

gemeinsame Erklärung vom 16. Juli 2003, unverzüglich entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen; beide bestätigen, dass sie alle Anstrengungen unternehmen werden, die dieser Erklärung beigefügten Beträge im Mitentscheidungsverfahren gebührend und so rechtzeitig zu berücksichtigen, dass sie ab dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags angewendet werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern ihre zuständigen Gremien daran, dass im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens auf jeden Fall die am 9. April 2003 gebilligte Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung einzuhalten und ein hinreichender Spielraum für künftige Programme, einschließlich solcher, die nicht im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden, zu wahren ist."

(Beträge in Mio. EUR)

Bezeichnung des Programms (Zeitraum, den die Programme, deren Basisrechtsakte angenommen sind, abdecken)	**Referenzbetrag**	**Vorgesehene Beträge**	**Differenz**
	EUR 15	**EUR 25**	**EUR 10**
6. Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (02-06)	17.500,000	19.235,000	1.735,000
Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (02-04)	74,000	75,500	1,500
Arbeitsmarkt (02-06)	55,000	62,300	7,300
Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung (02-06)	75,000	85,040	10,040
Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	12,850	26,400	13,550
Tapas - (03-07)	5,000	11,650	6,650
LUCAS/MARS (04-07)	7,850	14,750	6,900
Programm MARCO POLO (03-06)	75,000	100,000	25,000
Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamen Interesse sind, und finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur (00-06)	4.325,000	4.580,000	255,000
Programm „Intelligente Energie für Europa" (03-06)	200,000	250,000	50,000
Schutz der Wälder (03-06)	61,000	65,000	4,000
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen NRO (02-06)	32,000	34,300	2,300
LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000 bis 2004)) - Maßnahmen im Gemeinschaftsgebiet (01-04)	640,000	649,900	9,900
Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten (01-04)	14,000	14,800	0,800
Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung (00-06)	7,000	12,600	5,600

Bezeichnung des Programms (Zeitraum, den die Programme, deren Basisrechtsakte angenommen sind, abdecken)	**Referenzbetrag**	**Vorgesehene Beträge**	**Differenz**
	EUR 15	**EUR 25**	**EUR 10**
Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet (03-04)	13,300	14,100	0,800
Transeuropäische Telekommunikationsnetze (00-06)	275,000	294,880	19,880
Zoll 2007 (03-07)	133,000	165,550	32,550
Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt) (03-07)	44,000	67,250	23,250
Sokrates (00-06)	1.850,000	2.060,000	210,000
Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur (00-04)	167,000	170,700	3,700
Media "Fortbildung" (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie) (01-05)	50,000	52,000	2,000
Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport (03-04)	11,500	12,100	0,600
Jugend (00-06)	520,000	605,000	85,000
Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher (04-07)	72,000	81,800	9,800
Öffentliche Gesundheit (2003 bis 2008)	312,000	353,770	41,770
Politik auf dem Gebiet der statistischen Information (03-07)	192,500	220,600	28,100
Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) (01-05)	51,200	53,600	2,400
Modinis (03-05)	21,000	22,440	1,440
INSGESAMT	26.783,350	29.364,630	2.581,280

ZUR INFORMATION:
FÜR DIE EUR-25 GELTENDE REFERENZBETRÄGE DER IM RAHMEN DES MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS ANGENOMMENEN ODER ANZUNEHMENDEN PROGRAMME

Bezeichnung des Programms (Zeitraum, den die Programme, deren Basisrechtsakte angenommen sind, abdecken)	Bisheriger Finanzrahmen	Neuer Referenzbetrag	Differenz
	EUR 15	EUR 25	EUR 10
E-Learning (04-06)	33,000	44,000	11,000
Erasmus Mundus (04-08)	180,000	230,000	50,000
Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen - Daphne II (04-08)*	41,000	50,000	9,000
INSGESAMT	254,000	324,000	70,000
GESAMTBETRAG	27.037,350	29.688,630	2.651,280

*Annahme steht noch aus, Einigung über Betrag zwischen Rat und EP

5. Die Kommission, die mit diesem Dokument dem Ersuchen des Europäischen Parlaments und des Rates nachkommt, beschränkt die vorgeschlagene Änderung der Rechtsakte zu den betreffenden Programmen auf die Einbeziehung der vorstehend aufgeführten Referenzbeträge. Zu dieser Einbeziehung sind folgende Erläuterungen abzugeben:

– Das Sechste Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung wird von zwei Beschlüssen abgedeckt, wobei sich ein Beschluss auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der andere auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft stützt. Der zusätzliche Betrag von 1 735 Millionen EUR wird auf die beiden Basisrechtsakte aufgeteilt, und zwar anteilig zu ihren jeweiligen Referenzbeträgen: 1 613 Millionen EUR kommen zu dem Gesamthöchstbetrag des Beschlusses 1513/2002/EG und 122 Millionen EUR zu dem als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag des Beschlusses 2002/668/Euratom hinzu. Der im Wege des Mitentscheidungsverfahrens angenommene EG-Beschluss ist in dem folgenden Legislativvorschlag enthalten. Zum Euratom-Beschluss wird ein separater Vorschlag unter KOM(2003) 778 vorgelegt. Die jeweiligen Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche und die vorläufige Aufteilung des Gesamthöchstbetrags des Beschlusses 1513/2002/EG, die im Anhang II ausgewiesen sind, werden ebenfalls aktualisiert, wobei die im Laufe des Haushaltsverfahrens 2004 erlassenen Beschlüsse zu berücksichtigen sind.

– Das Programm betreffend die Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) wird von einem Beschluss und einer Entscheidung abgedeckt, die beide im Wege des Mitentscheidungsverfahrens angenommen wurden. Der zusätzliche Betrag von 1,5 Millionen EUR wird auf die beiden Basisrechtsakte aufgeteilt, und zwar anteilig zu ihren jeweiligen Referenzbeträgen: 0,7 Millionen EUR kommen zu dem Referenzbetrag des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG hinzu und 0,8 Millionen EUR kommen zu dem Referenzbetrag der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG hinzu.

– In der vorstehend aufgeführten Tabelle sind zwei Beträge für die transeuropäischen Netze angegeben, da zwischen den Energie- und Verkehrsnetzen einerseits und den Telekommunikationsnetzen andererseits unterschieden wird. Beide Beträge werden von dem gleichen Basisrechtsakt abgedeckt, der entsprechende Referenzbetrag wird unter Berücksichtigung der Summe der beiden zusätzlichen Beträge angepasst. Die Unterscheidung zwischen Energie- und Verkehrsnetzen einerseits und Telekommunikationsnetzen andererseits wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren vorgenommen.

6. Die Begründungen für die für jedes Programm vorgeschlagene Aufstockung, die in die entsprechenden Rechtsakte aufzunehmen ist, werden in den Finanzbögen, die zusammen mit diesem Vorschlag übermittelt werden, detailliert aufgeführt.

7. Da dieser Vorschlag haushaltsrelevanten Charakter hat und die politische Einigung über die vorgeschlagenen Beträge gebührend berücksichtigt werden muss, empfiehlt die Kommission, die drei im Folgenden aufgeführten Legislativvorschläge (jeweils ein Vorschlag für jede Art von Rechtsakt: Beschluss, Entscheidung und Verordnung) gemeinsam zu behandeln und anzunehmen und die Prüfung auf die hier dargelegten haushaltsrelevanten Erwägungen zu beschränken.

2003/0303 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Beschlüsse Nr.°1720/1999/EG, 253/2000/EG, 508/2000/EG, 1031/2000/EG, 1445/2000/EG, 163/2001/EG, 1411/2001/EG, 50/2002/EG, 466/2002/EG, 1145/2002/EG, 1513/2002/EG, 1786/2002/EG, 291/2003/EG und […]/2003/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129, Artikel 137 Absatz 2, Artikel 149, Artikel 150, Artikel 151 Absatz 5, Artikel 152, Artikel 153, Artikel 156, Artikel 166 Absatz 1, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen, ist der Referenzbetrag bzw. der Gesamthöchstbetrag der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates anzupassen

> Nr. 1720/1999/EG vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) und des Zugangs zu diesen Netzen[5],
>
> Nr. 253/2000/EG vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung "Sokrates"[6],
>
> Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000"[7],

1 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
2 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
3 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
4 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
5 ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1
6 ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1
7 ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1

Nr. 1031/2000/EG vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"[8],

Nr. 1445/2000/EG vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003[9],

Nr. 163/2001/EG vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005)[10],

Nr. 1411/2001/EG vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung[11],

Nr. 50/2002/EG vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung[12],

Nr. 466/2002/EG vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen[13],

Nr. 1145/2002/EG vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung[14],

Nr. 1513/2002/EG vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006)[15]; der angepasste Betrag muss gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag auf die Durchführung aller in diesem Rahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen Anwendung finden,

Nr. 1786/2002/EG vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)[16],

Nr. 291/2003/EG vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004[17],

Nr. […]/2003/EG vom […] über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007[18] -

8 ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1

9 Abl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1 Beschluss zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2066/2003/EG (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 9)

10 ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1

11 ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1

12 ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1

13 ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1

14 ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1

15 ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1

16 ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1

17 ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

Finanzrahmen

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum 2002-2004 auf 34,9 Millionen EUR festgelegt.

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt."

Artikel 2

Artikel 10 des Beschlusses Nr. 253/2000/EG wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Finanzierung" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 2 060 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 3

Artikel 3 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Finanzierung" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms "Kultur 2000" wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 170,7 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 4

Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Finanzierung" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 605 Millionen EUR festgelegt."

[18] Veröffentlichung im Amtsblatt wird erwartet.

Artikel 5

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2004-2007 auf 14,75 Millionen EUR festgelegt, davon entfallen 11 Millionen EUR auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist."

Artikel 6

Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 163/2001/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 52 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 7

Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz des Beschlusses Nr. 1411/2001/EG erhält folgende Fassung:

"Dieser Rahmen für die Zusammenarbeit bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Rahmens für die Zusammenarbeit beläuft sich für den Zeitraum von 2001-2004 auf 14,8 Millionen EUR."

Artikel 8

Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 50/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum einschließlich der technischen Ausgaben und Verwaltungsausgaben auf 85,04 Millionen EUR festgesetzt."

Artikel 9

Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 466/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2002-2006 auf 34,3 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 10

Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1145/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung der Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 auf 62,3 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 1513/2002/EG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Sechsten Rahmenprogramm beträgt 17 883 Millionen EUR. In Anhang II ist der jeweilige Anteil der einzelnen Maßnahmenbereiche festgelegt."

2) Anhang II erhält die Fassung, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt ist.

Artikel 12

Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz des Beschlusses Nr. 1786/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 353,77 Millionen EUR festgesetzt, davon entfallen 227,51 Millionen EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist."

Artikel 13

Artikel 10 des Beschlusses Nr. 291/2003/EG wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Haushalt" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses beläuft sich auf 12,1 Millionen EUR."

Artikel 14

Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses Nr. […]/2003/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Rahmens wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 81,8 Millionen EUR festgesetzt, davon entfallen 60,6 Millionen EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist."

Artikel 15

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
[...]	*[...]*

ANLAGE

"ANHANG II

GESAMTHÖCHSTBETRAG, ANTEILE UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG

Der Gesamthöchstbetrag und die vorläufigen Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche im Sinne von Artikel 164 des Vertrags belaufen sich auf :

(in Mio. EUR)

Erster Maßnahmenbereich (1)	15.174
Zweiter Maßnahmenbereich (2)	658
Dritter Maßnahmenbereich (3)	319
Vierter Maßnahmenbereich (4)	1.732
Gesamthöchstbetrag	17.883

(1) Maßnahmen im Rahmen des Kapitels "Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft", ausgenommen die internationale Zusammenarbeit; Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschungsinfrastruktur und zum Thema "Wissenschaft und Gesellschaft" im Rahmen des Kapitels "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" sowie Maßnahmen im Rahmen des Kapitels "Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums".

(2) Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Kapitels "Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft", in den vorrangigen Themenbereichen und im Rahmen des Kapitels "spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung".

(3) Maßnahmen zum Thema "Forschung und Innovation" im Rahmen des Kapitels "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" in Ergänzung zu den Maßnahmen auf dem Gebiet der Innovation, die im Rahmen des Kapitels " Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft" durchgeführt werden.

(4) Maßnahmen auf dem Gebiet der Humanressourcen und der Förderung der Mobilität im Kapitel "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums".

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der folgenden Kapitel durchgeführt (die vorläufige Aufteilung der Mittel ist festgelegt):

(in Mio. EUR)

1. Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft			14.682
Thematische Prioritäten ([1])		12.438	
Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit ([2])	2.514		
– Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen für die Gesundheit	1.209		
– Bekämpfung schwerer Krankheiten	1.305		
Technologien für die Informationsgesellschaft([3])	3.984		
Nanotechnologien und Nanowissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen	1.429		
Luft- und Raumfahrt	1.182		
Lebensmittelqualität und -sicherheit	753		

Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	2.329		
– Nachhaltige Energiesysteme	890		
– Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	670		
– Globale Veränderungen und Ökosysteme	769		
Bürger und Staat in einer Wissensgesellschaft	247		
Spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung		1.409	
Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	590		
Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	473		
Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit ([4])	346		
Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs		835	
2. Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums			2.854
Forschung und Innovation	319		
Humanressourcen	1.732		
Forschungsinfrastrukturen ([5])	715		
Wissenschaft und Gesellschaft	88		
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums			347
Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	292		
Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	55		
Insgesamt			17.883

([1]) Mindestens 15 % für KMU.
([2]) Einschließlich bis zu 475 Mio. EUR für die Krebsforschung.
([3]) Einschließlich bis zu 110 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von Géant und GRID.
([4]) Dieser Betrag von 346 Mio. EUR wird verwendet für spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Mittelmeerstaaten, einschließlich der Staaten des westlichen Balkans sowie mit Russland und den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS). Weitere 312 Mio. EUR werden zur Finanzierung der Beteiligung von Organisationen in Drittstaaten an den "Thematischen Prioritäten" und den "Speziellen Maßnamen auf einem breiteren Feld der Forschung vorgemerkt, so dass der Gesamtbetrag für internationale Zusammenarbeit 658 Mio. EUR beträgt. Zusätzliche Mittel werden in dem Abschnitt 2.2 "Humanressourcen und Mobilität" verfügbar sein, aus dem Forschungsausbildung für Wissenschaftler aus Drittstaaten in Europa finanziert wird.
([5]) Einschließlich bis zu 218 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von Géant und GRID.

2003/0304 (COD)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates und der Entscheidungen 276/1999/EG, 1719/1999/EG, 2850/2000/EG, 507/2001/EG, 2235/2002/EG, 2367/2002/EG, 253/2003/EG, 1230/2003/EG und […]/2003/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 1, Artikel 157 Absatz 3, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen, ist der Referenzbetrag der Entscheidung des Rates Nr. 96/411/EG vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft[5] anzupassen sowie auch die Referenzbeträge der Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Rates

> Nr. 276/1999/EG vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen[6],
>
> Nr. 1719/1999/EG vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)[7],

1 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
2 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
3 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
4 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
5 ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14 Entscheidung zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 1919/2002/EG (ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 5)
6 ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1 Entscheidung zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 1151/2003/EG (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1)

Nr. 2850/2000/EG vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung[8],

Nr. 507/2001/EG vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom)[9],

Nr. 2235/2002/EG vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) (2003-2007)[10],

Nr. 2367/2002/EG vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003/2007[11],

Nr. 253/2003/EG vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft (Zoll 2007)[12],

Nr. 1230/2003/EG vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006)[13],

Nr. […]/2003/EG vom […] zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)[14] -

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 4 erster Unterabsatz der Entscheidung Nr. 96/411/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2003-2007 auf 11,65 Millionen EUR festgelegt, davon entfallen 8,65 Millionen EUR auf den Zeitraum 2003-2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist."

7 ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2046/2002/EG (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4)

8 ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1

9 ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1

10 ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1

11 ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1

12 ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1

13 ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29

14 Veröffentlichung im Amtsblatt wird erwartet.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz der Entscheidung Nr. 276/1999/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 auf 39,1 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 3

Artikel 12 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung wird für den Zeitraum 2002-2004 auf 40,6 Millionen EUR festgelegt."

Artikel 4

Artikel 2 Buchstabe c) der Entscheidung Nr. 2850/2000/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Entscheidung wird für den Zeitraum 2000-2006 auf 12,6 Millionen EUR festgelegt.

Die Haushaltsmittel für die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen werden als Teil der jährlichen Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranschlagt. Die bereitgestellten jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt."

Artikel 5

Die Entscheidung Nr. 507/2001/EG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung wird für den Zeitraum 2001-2005 auf 53,6 Millionen EUR festgelegt. Eine vorläufige Aufschlüsselung nach den in Artikel 2 genannten Maßnahmenkategorien ist in Anhang II enthalten."

2) Anhang II erhält die Fassung, die in der Anlage I zu dieser Entscheidung aufgeführt ist.

Artikel 6

Artikel 10 der Entscheidung Nr. 2235/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Finanzrahmen

"Als Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 ein Betrag von 67,25 Millionen EUR festgesetzt, davon entfallen 51,9 Millionen EUR auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist.

Die jährlichen Haushaltsmittel werden von der Haushaltsbehörde unter Beachtung der jeweiligen Finanziellen Vorausschau bewilligt."

Artikel 7

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Entscheidung Nr. 2367/2002/EG erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2003-2007 auf 220,6 Millionen EUR festgelegt, davon entfallen 170,83 Millionen EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist."

Artikel 8

Artikel 14 der Entscheidung Nr. 253/2003/EG erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Finanzrahmen

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 auf 165,55 Millionen EUR festgesetzt, davon entfallen 128,79 Millionen EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

2. Für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist.

3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt."

Artikel 9

Die Entscheidung Nr. 1230/2003/EG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 2003-2006 auf 250 Millionen EUR."

2) Der Anhang erhält die Fassung, die in der Anlage II zu dieser Entscheidung aufgeführt ist.

Artikel 10

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. […]/2003/EG erhält folgende Fassung:

"Das Programm deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005 ab. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 22,44 Millionen EUR."

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
[...]	*[...]*

ANLAGE I

"ANHANG II

Vorläufige Aufschlüsselung nach Edicom-Maßnahmenkategorien gemäß Artikel 2 für die Jahre 2001-2005

Aufschlüsselung 2001-2005	Insgesamt
Neue Informationen, die entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitiken in besserer Qualität, weniger kostspielig und rascher zur Verfügung stehen	22 %
Netz für Informationen, die sachdienlich sind und dem neuen Nutzerbedarf, wie er sich aus der Wirtschafts- und Währungsunion sowie den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergibt, entsprechen	14 %
Netz für Informationen, die besser in das allgemeine statistische System eingebunden und an die Veränderung ihres administrativen Umfelds angepasst sind	25 %
Netz, das den Behörden, Datennutzern und Datenlieferanten bessere statistische Daten anbietet	12 %
Netz, das auf Instrumenten zur Informationssammlung nach dem letzten Stand der Technik beruht, um den Datenlieferanten bessere Funktionalitäten anbieten zu können	9 %
Integriertes und interoperables Netz	11 %
Technische und administrative Hilfe; unterstützende Maßnahmen	7 %
Insgesamt (Mio. EUR)	53,6

ANLAGE II

"ANHANG"

Vorläufige Aufteilung der für notwendig erachteten Mittel ([1])

(in Mio. EUR)

	Aktionsbereiche	2003-2006
1.	Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Energieverwendung	88,9
2.	Neue und erneuerbare Energiequellen und Diversifizierung der Energiegewinnung	101,9
3.	Energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens	41,6
4.	Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Energieeffizienz auf internationaler Ebene, insbesondere in Entwicklungsländern	17,6
	Insgesamt	250 ([2])

([1]) Diese Aufteilung wurde vorläufig festgelegt. Die Aufteilung der Mittel auf die Bereiche ist flexibel, um der Bedarfsentwicklung des Sektors besser gerecht zu werden.

([2]) Der Haushalt einer Exekutivagentur könnte von der Haushaltsbehörde als Prozentsatz der Gesamtmittelausstattung des Programms festgesetzt werden.

2003/0305 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2236/95, (EG) Nr. 1655/2000, (EG) Nr. 1382/2003 und (EG) Nr. […]/2003 im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 1 und Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen, ist der Referenzbetrag in der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze[5], in der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)[6], in der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo")[7] und in der Verordnung (EG) Nr. […]/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)[8] anzupassen -

1 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
2 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
3 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
4 ABl. C [...] vom [...], S. [...]
5 ABl. 228 vom 23.9.1995, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1)
6 ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1
7 ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1
8 Veröffentlichung im Amtsblatt wird erwartet.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Haushaltsmittel" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2000-2006 auf 4 874,88 Millionen EUR."

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Dauer der dritten Phase und Haushaltsmittel" durch "Dauer der dritten Phase und Finanzrahmen" ersetzt.

2) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. LIFE wird stufenweise durchgeführt. Die dritte Phase beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004. Als Finanzrahmen für die Durchführung der dritten Phase wird für den Zeitraum 2000-2004 ein Betrag von 649,9 Millionen EUR festgesetzt.

2. Die Haushaltsmittel für Maßnahmen gemäß dieser Verordnung werden als jährliche Mittelbeträge in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt. Die Haushaltsbehörde legt fest, welche Mittel im betreffenden Haushaltsjahr im Rahmen der Finanziellen Vorausschau verfügbar sind."

Artikel 3

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird "Haushalt" durch "Finanzrahmen" ersetzt.

2) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

"Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms Marco Polo beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 auf 100 Millionen EUR."

Artikel 4

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. .../2003 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

1. Als Finanzrahmen für die Durchführung dieser Maßnahme wird für den Zeitraum 2003-2006 ein Betrag von 65 Millionen EUR festgesetzt, davon entfallen 9 Millionen EUR auf Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.

2. Die Haushaltsbehörde genehmigt die jährlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und unter Berücksichtigung der in der Finanziellen Vorausschau festgesetzten Grenzen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
[...]	*[...]*

ANHANG

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereiche: Unternehmen (02), Beschäftigung und Soziales (04), Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (05), Energie und Verkehr (06), Umwelt (07), Forschung (08), Informationsgesellschaft (09), Direkte Forschung (10), Steuern und Zollunion (14), Bildung und Kultur (15), Gesundheit und Verbraucherschutz (17) und Statistik (29).

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:

Vorschlag für Erweiterungsbedingte Änderungen der Referenzbeträge - im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 – in den nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen Ausgabenprogrammen, um der Erweiterung Rechnung zu tragen

1. HAUSHALTSLINIE(N) + NUMMER(N) UND BEZEICHNUNG(EN) UND ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN (TEIL B, MIO. €)

(in Mio. EUR)

Haushaltslinie	Bezeichnung des Programms (von den Programmen gedeckter Zeitraum)	Basisrechtsakt	Referenzbetrag	Vorgesehene Beträge	Differenz
			EUR 15	EUR 25	EUR 10
	6. Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (02-06)	Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)	16.270,000	17.883,000	1.613,000
		Beschluss Nr. 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34)	1.230,000	1.352,000	122,000
		INSGESAMT	17.500,000	19.235,000	1.735,000

020204 02010405	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (02-04)	Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1)	34,200	34,900	0,700
		Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4)	39,800	40,600	0,800
		INSGESAMT	74,000	75,500	1,500
040215 04010410	Arbeitsmarkt (02-06)	Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1)	55,000	62,300	7,300
04040202 04010407	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung (02-06)	Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1)	75,000	85,040	10,040
	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	Insgesamt	12,850	26,400	13,550
050803	Tapas - (03-07)	Entscheidung Nr. 1919/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2002 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 5)	5,000	11,650	6,650
050803	LUCAS/MARS (04-07)	Beschluss Nr. 2066/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.11.2003 über die Weiterführung des Einsatzes von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 2004-2007 und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 9)	7,850	14,750	6,900

060207	Programm Marco Polo (03-06)	Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo") (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1)	75,000	100,000	25,000
060301 06010404 060302 06010405	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamen Interesse sind, und finanzielle Unterstützung der Energieinfra-struktur (00-06)	Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABL. L 197 vom 29.7.1999, S. 1)	4.325,000	4.580,000	255,000
060401 06010408	Programm „Intelligente Energie für Europa" (03-06)	Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie Europa" (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29)	200,000	250,000	50,000
07030101	Schutz der Wälder (03-06)	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft	61,000	65,000	4,000
070302	Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen NRO (02-06)	Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002)	32,000	34,300	2,300
070303 07010402 070304 07010403	LIFE III (Finanzierungs-instrument für die Umwelt (2000 bis 2004)) - Maßnahmen im Gemeinschafts-gebiet (01-04)	Verordnung Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (ABl. L 192 vom 28.7.2000)	640,000	649,900	9,900
070308	Gemeinschafts-rahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten (01-04)	Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001)	14,000	14,800	0,800

070309	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresver-schmutzung (00-06)	Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000)	7,000	12,600	5,600
090301	Modinis (03-05)	Entscheidung Nr. […]/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)	21,000	22,440	1,440
090303 09010404	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet (03-04)	Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 162 vom 1. Juli 2003, S. 1)	13,300	14,100	0,800
090304 09010403	Transeuropäische Telekom-munikationsnetze (00-06)	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze	275,000	294,880	19,880
140402	Zoll 2007 (03-07)	Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007") (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1)	133,000	165,550	32,550
140503	Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt) (03-07)	Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2003-2007) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1)	44,000	67,250	23,250
15020202 15010402	Sokrates (00-06)	Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung *Sokrates* (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1)	1.850,000	2.060,000	210,000
15040201 15010407	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur (00-04)	Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000" (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1)	167,000	170,700	3,700

15050102	Media Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie) (01-05)	Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (*MEDIA*-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1)	50,000	52,000	2,000
150504 15010416	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport (03-04)	Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1)	11,500	12,100	0,600
150702 15010404	Jugend (00-06)	Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms *Jugend* (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1)	520,000	605,000	85,000
170201 17010403	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher (04-07)	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007	72,000	81,800	9,800
17030101 17010402	Öffentliche Gesundheit (2003-2008)	Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1)	312,000	353,770	41,770
290201 29010401	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information (03-07)	Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft (2003-2007) (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1)	192,500	220,600	28,100
290202 29010402	Innergemeinschaft-liche Statistiknetze (Edicom) (01-05)	Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1)	51,200	53,600	2,400
	INSGESAMT		26.783,350	29.364,630	2.581,280

1.1. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

☐ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☑ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau

☐ sowie gegebenenfalls eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

1.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

☑ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

ODER

☐ Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Die Finanzbögen zu den in der Tabelle unter Punkt 1 aufgeführten Rechtsakten bleiben gültig. Ihre Aktualisierung erfolgt anhand der Bögen im Anhang[1].

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen zur Durchführung dieses Vorschlags wurde in der Mitteilung der Kommission "Tätigkeiten und Humanressourcen der Kommission in der erweiterten Union"[2] berücksichtigt. Diesem Bedarf wird Rechnung getragen werden, wenn den für die Durchführung dieses Vorschlags zuständigen Dienststellen die entsprechenden Ressourcen im Rahmen des jährlichen Allokationsverfahrens zugewiesen werden.

1 Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen - SEK(2003)1432

2 KOM(2002) 311 endg. vom 5.6.2002